

Satzung vom 07.11.1986

zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich Marienstraße der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 39:h Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.1976 (BGB1. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 21.07.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb des in beigefügter Karte dargestellten Bereiches. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Regelungsumfang

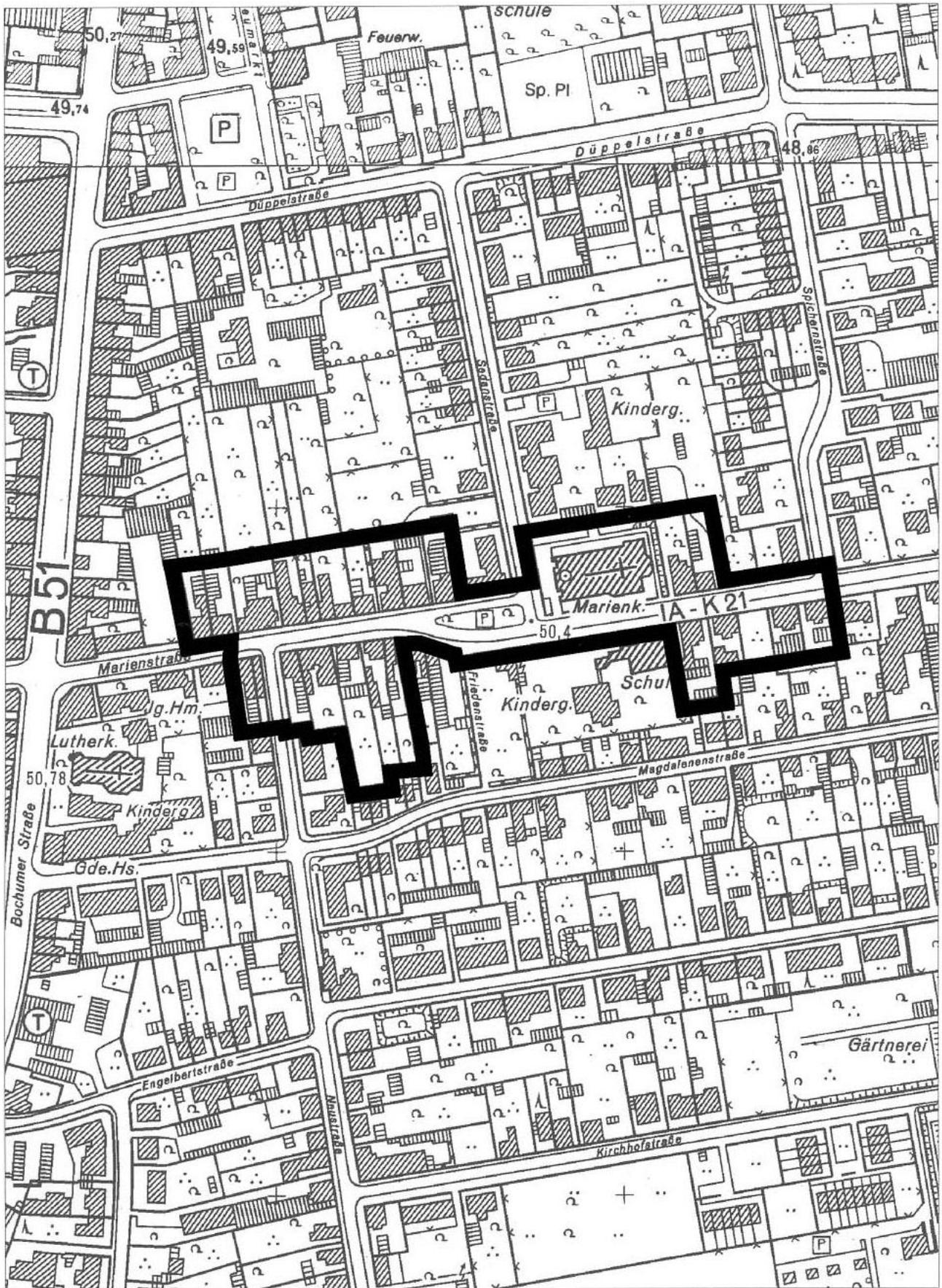
- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen Abbrüche, Änderungen oder Umbauten baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie
 - a) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder
 - b) von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
für die Stadt Recklinghausen
Nr. 36 vom 11.11.1986

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 07.11.1986 zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich Marienstraße der Stadt Recklinghausen



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches